

Stand: Januar 2020

EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für unsere Bestellungen und Aufträge gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Die AEB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für künftige Bestellungen oder Aufträge mit demselben Vertragspartner (Lieferant), ohne dass hierauf im Einzelfall hingewiesen werden müsste.
- 1.2. Der Vertrag wird ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen geschlossen. Abweichende AGB des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Verweise auf eigene Geschäftsbedingungen in Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich für die Zukunft. Von diesem Grundsatz weichen wir lediglich im Rahmen von individuellen Vertragsabreden gemäß § 305b BGB ab.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass deren Einschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
- 1.4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (im Folgenden: Nachtragsvereinbarungen) kommen dadurch zu Stande, dass der Lieferant unsere Bestellung (Angebot) annimmt. Im Übrigen gilt eine Bestellung als angenommen, wenn der Lieferant der Bestellung innerhalb von 30 Kalendertagen ab deren Erhalt nicht widerspricht oder innerhalb dieser Frist widerspruchlos mit der Ausführung der bestellten Lieferungen bzw. Leistungen beginnt

2. Angebote; Bestellungen/Vertragsschluss

- 2.1. Der Lieferant hat sich bei der Angebotserstellung exakt an unsere Anfrage zu halten. Auf eventuelle Abweichungen hat er ausdrücklich hinzuweisen. Die Angebotserstellung ist für uns kostenlos, es sei denn, es ist schriftlich eine hiervon abweichende Vereinbarung in Form einer Individualabrede getroffen wurden.
- 2.2. Nur schriftliche Bestellungen sind für uns bindend. In anderer Form erteilte Aufträge werden erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen von Bestellungen und dieser Bedingungen. Jede Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich zu bestätigen. Bis zur Annahme behalten wir uns das Recht vor, unsere Bestellungen zu widerrufen.
- 2.3. Spätere Änderungen von Bestellungen/Verträgen müssen zu ihrer Wirksamkeit von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2.4. Stellt der Lieferant bis zur Lieferung fest, dass es zur Erreichung des von uns gewünschten Vertragszwecks eine technisch und/oder wirtschaftlich günstigere Möglichkeit als die von uns favorisierte gibt, ist der Lieferant verpflichtet, uns hierauf ausdrücklich und unverzüglich hinzuweisen und uns diese günstigere Variante anzubieten.
- 2.5. Wir können bei sämtlichen Verträgen über die Erbringung von Leistungen (z. B. Werkvertrag, Dienstvertrag), Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges (einschließlich der vertraglich vereinbarten Termine) verlangen, soweit dies im Einzelfall nicht ausnahmsweise unzumutbar für den Lieferanten ist. Der Lieferant wird einem solchen Verlangen nachkommen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind angemessen zu berücksichtigen und grundsätzlich vor Ausführung der Änderungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich zu vereinbaren. In Fällen drohender Terminverzögerungen oder bei Gefahr in Verzug können wir verlangen, dass der Lieferant bereits vor dieser schriftlichen Vereinbarung mit der Ausführung beginnt. Der Lieferant wird diesem Verlangen nachkommen. Der Lieferant ist berechtigt sich die Änderungswünsche in Textform (E-Mail) bestätigen zu lassen.

3. Durchführung des Auftrages

- 3.1. Sofern der Lieferant uns aufgrund schriftlicher oder mündlicher Vereinbarung Zeichnungen, Berechnungen oder andere die Lieferung betreffende Unterlagen zu übergeben hat, sind uns diese Unterlagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, unverzüglich nach Vertragsabschluss bzw. zu den im Vertrag vereinbarten Terminen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- 3.2. Zeichnungen und andere Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und können zu jeder Zeit von uns samt Vervielfältigungen zurückgefordert werden. Diese Unterlagen dürfen ausschließlich für unsere Zwecke verwendet werden und ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für Dritte oder für eigene Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung Dritter zu sichern. Schuldhaftes Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz und berechtigen uns, ohne weiteres und ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3. Bei Geräten, Anlagen und Software ist mindestens eine technische Beschreibung bzw. Gebrauchsanweisung kostenfrei mitzuliefern.
- 3.4. Soweit der Lieferant seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer (Nachauftragnehmer).

4. Liefertermine/ -fristen und Verzug

4.1. Die vereinbarten Liefertermine und –fristen sowie Leistungstermine und -fristen sind verbindlich und genau einzuhalten und verstehen sich eintreffend „frei Haus“ am Lieferort. Kosten für die Versicherung der Lieferung und/ oder des Transportes übernehmen wir nur, wenn wir die Versicherung ausdrücklich gewünscht haben und die Übernahme dieser Aufwendungen mit uns schriftlich eindeutig vereinbart worden ist. Eine absehbare Überschreitung eines Liefer-/Leistungsstermins ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.2. Im Falle des Liefer-/Leistungsverzuges sind wir, sofern nichts anderes vereinbart wurde, berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Bestellwertes (netto) pro Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. Wir sind berechtigt, uns die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorzubehalten.

Die Vertragsstrafe tritt neben die Erfüllung und kann als Mindestbetrag eines vom Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes verlangt werden; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Jedenfalls wird auf diesen jedoch die Vertragsstrafe angerechnet.

3.3. Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/Ausführungstermine sind bindend. Der Lieferant verpflichtet sich uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann. Jede werkvertragliche Leistung bedarf einer förmlichen Abnahme mit Protokoll. Hat der Lieferant die Leistungen erstellt, benachrichtigt er uns darüber schriftlich. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen, insbesondere die Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglichen Leistungen oder die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Probebetriebs gelten nicht als Abnahme. § 640 Abs. 2 BGB (Abnahmefiktion) bleibt unberührt. Eine fiktive Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 BGB ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Lieferant sämtliche geschuldete Lieferungen und Leistungen inklusive der vollständigen Enddokumentation erbracht hat und uns unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Abnahme aufgefordert hat. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet uns mit einem solchen Abnahmeverlangen auf die Folgen einer gleichwohl nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hinzuweisen. Diese Regelung gilt nicht für solche Verträge, bei denen eine Abnahme sachlich-technisch ausgeschlossen ist.

5. Versand

Der Liefergegenstand ist kostenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle zu versenden. Versandvorschriften, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, soweit dieser nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst nach Auslieferung an dem von uns bestimmten Empfangsort auf uns über.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Lieferungen oder Leistungen beziehen, an denen der Vertragspartner sich das Eigentum vorbehält.

7.2. Alle Gestaltungen des erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalts sind ausgeschlossen; ein vom Vertragspartner wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt gilt nur für die an uns gelieferte Ware und bis zu deren Bezahlung.

7.3. Werden durch uns Teilzahlungen erbracht, wird uns in deren Umfang anteilig Miteigentum an der Sache eingeräumt.

8. Sachmängel

8.1. Im Hinblick auf Sach- und Rechtsmängel der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Werkleistungen sowie im Hinblick auf sonstige Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2. Der Lieferant stellt die uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.

8.3. Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

8.4. Unsere Mängelansprüche gegen den Lieferanten verjähren in 36 Monaten nach dem Gefahrübergang. Dies gilt nicht, wenn die gesetzliche Verjährung darüber hinausgeht.

8.5. Untersuchungs- und Rügefristen beginnen mit dem Eintreffen der Lieferung an dem von uns genannten Empfangsort. Unserer Rügepflicht kommen wir nach, indem wir nach Eingang die Ware untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Lieferung rügen. Alle übrigen Mängel, die erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme erkennbar sind oder sonstige verborgenen Mängel werden von uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung innerhalb der Verjährungsfrist gerügt. Die Verjährung ist für den Zeitraum von Nachbesserungs- und Ersatzlieferungsmaßnahmen des Lieferanten ab Eingang unserer Mängelanzeige solange gehemmt, bis dieser die Beendigung der Maßnahme erklärt oder eine weitere Nachbesserung ablehnt.

8.6. Ist die Ware mangelhaft und kommt der Lieferant innerhalb der von uns gesetzten, angemessenen Frist seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung oder Nacherfüllung nicht nach, können wir den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und für die erforderlichen Aufwendungen Ersatz bzw. einen Kostenvorschuss verlangen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Lieferant die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Nacherfüllung bereits fehlgeschlagen ist; gleiches gilt in Fällen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, soweit es wegen der Eilbedürftigkeit nicht mehr möglich ist, den Vertragspartner von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine angemessene Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.

Als Nacherfüllung können wir nach unserer Wahl unentgeltliche Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder unentgeltliche Ersatzlieferung verlangen.

- 8.7. Der Ausbau und die Rücklieferung beanstandeter Liefergegenstände erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten. Die im Übrigen geltenden gesetzlichen Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant trägt die Beweislast, dass er Mängel oder Schäden nicht zu vertreten hat.
- 8.8. Bei technischen Liefergegenständen garantiert uns der Lieferant eine Ersatzteilversorgung zu marktüblichen Preisen für die Dauer von mindestens acht Jahren nach Gefahrübergang am jeweiligen Liefergegenstand auf uns. Kann er eine solche nicht gewährleisten, sind wir ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen.

9. Haftung

- 9.1. Die Haftung des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.2. Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der mit unserer Bestellung einhergehenden Haftungsrisiken bzw. zur Abdeckung der mit seiner, für uns zu erbringenden Lieferung einhergehenden Haftungsrisiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf unser Verlangen, eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers beizubringen.
- 9.3. Werden wir aus sog. Produzenten- oder Umwelthaftung oder wegen Verletzung behördlicher oder sonstiger Sicherheitsvorschriften oder -normen in Anspruch genommen, so wird uns der Lieferant auf unser Verlangen von diesen Ansprüchen freistellen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass die Schäden nicht durch dessen Lieferungen oder in anderer Form durch diesen schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- 9.4. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, den uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber uns aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung des Lieferanten beruhen, sofern dieser dem Auftraggeber nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Lieferant eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.
- 9.5. Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei wir nicht für Schäden haften, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder von einem unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder von unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, es sei denn, es handelt sich um eine Haftung aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10. Schutzrechte

- 9.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung bzw. Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet - Verschulden vorausgesetzt - uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Im Falle der Erteilung von Lizenzen, auch von Unterlizenzen, ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass uns die Benutzung in den maßgeblichen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende Schutzrechte oder Urheberrechte bestehen.
- 9.2. Schutzrechte oder Urheberrechte an Erzeugnissen oder Verfahren, die der Lieferant in unserem Auftrag entwickelt, stehen ausschließlich uns zu. Bei Lieferung an uns sind alle Muster, Zeichnungen, Formeln, Werkzeuge, Software einschließlich Quelltext (Source Code) u. ä. zu übergeben. Soweit im Bereich des Lieferanten Schutzrechte oder Urheberrechte entstehen, ist dieser verpflichtet, diese mit Lieferung auf uns zu übertragen.
- 9.4. Vorbehaltlich einer abweichenden anderslautenden Vereinbarung gilt, dass der Lieferant nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt ist, das Ergebnis oder Teilergebnisse zu veröffentlichen, an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerten.

11. Preise, Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen

- 11.1. Der vertraglich vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Bei fehlenden Preisangaben behalten wir uns die Anerkennung der später berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, so weit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der im Leistungs- und Lieferungszeitpunkt gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Soweit der wir die Verpackungen nicht behalten, werden diese auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt und die berechneten Verpackungskosten gekürzt; dies gilt auch für Paletten jeder Art.
- 11.2. Rechnungen sind mit unseren Bestell- / Projektnummern und unserem Ansprechpartner zu versehen und an unsere Geschäftsadresse oder die ggf. benannte Lieferadresse zu versenden.
- 11.3. Nach vollständiger, mängelfreier Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnungsunterlagen zahlen wir unter dem Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung
- innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder
 - innerhalb von 30 Tagen netto nach unserer Wahl durch Scheck, Überweisung, diskontfähigem Akzept oder, soweit zwischen uns und dem Lieferanten vereinbart, im Gutschriftverfahren.
- 11.4. Die vorstehenden Zahlungsfristen beginnen erst, nachdem die Lieferungen vollständig bei uns eingegangen bzw. die Leistungen vollständig erbracht – oder soweit vereinbart oder gesetzlich vorgesehen abgenommen – und auch alle Nebenverpflichtungen erfüllt sind.
- 11.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrags stehen uns in vollem Umfang zu. Fällige Zahlungen können insbesondere zurückgehalten werden, soweit Ansprüche wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistungen bestehen.

12. Abtretung und Aufrechnung

- 12.1. Forderungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden. Der Lieferant wird uns unverzüglich vorab informieren, falls aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts etwaiger Vorlieferanten die Abtretung der gegen uns entstandenen Forderung notwendig ist. Dies gilt nicht bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB.
- 12.2. Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, die zudem auf demselben Vertragsverhältnis beruhen müssen.

13. Geheimhaltung und Konstruktionsschutz

- 12.1. Der Lieferant hat die Bestellung und alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten (vertrauliche Informationen), die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis und damit streng vertraulich zu behandeln, weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Jegliche Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Auch alle sonstigen, dem Lieferant im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -ausführung unterbreiteten Informationen über Stückzahlen, Preise usw. sowie sonst erhaltene Kenntnisse über alle unsere betrieblichen Vorgänge hat der Lieferant vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.
- 12.2. Dem Lieferanten ist bekannt, dass diese vertraulichen Informationen im Zweifel bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne Weiteres zugänglich waren und daher von wirtschaftlichem Wert sind und seitens des Inhabers durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind. Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Vereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes (GeschGehG) genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung. Diese besonderen Vertraulichkeitspflichten gelten für 72 Monate ab der Vertragsbeendigung.
- 12.3. Zeichnungen, Muster, Formeln, Werkzeuge und sonstige Unterlagen, Informationen und Gegenstände, die von uns zur Angebotsabgabe oder Vertragsdurchführung an den Lieferanten zur Verfügung gestellt, geliefert, bezahlt oder uns in Rechnung gestellt wurden, verbleiben in unserem oder werden unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch für vertragsfremde Zwecke verwendet werden. Sie sind uns nach Ablehnung des Angebots bzw. nach Durchführung des Vertrages unaufgefordert zurückzugeben. Bis zur Rückgabe verwahrt sie der Lieferant ordnungsgemäß, hält sie frei von Belastungen durch Dritte und versichert sie – soweit üblich – auf eigene Kosten zu ihrem Wiederbeschaffungswert. Bei Verlust oder Wertminderung, mit Ausnahme der normalen Abnutzung, ist der Lieferant zum Schadenersatz verpflichtet.
- 12.4. Die von uns für die Fertigung dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmittel (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfe, Berechnungen, Pläne, Modelle, Muster, technische Spezifikationen, Datenträger) sind vom Lieferanten unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Fehlerfreiheit zu prüfen. Stellt der Lieferant Fehler fest, hat er uns diese unter konkreter Benennung des aus seiner Sicht bestehenden Mangels unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant diese Anzeige, haftet der Lieferant für den daraus resultierenden Schaden.
- 12.5. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf die unter den vorgenannten Ziffern niedergelegten Pflichten ausdrücklich hinzuweisen und zur Einhaltung derselben zu verpflichten.
- 12.6. Vom Lieferanten oder von seinen Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Vertragsdurchführung gefertigte technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Grafiken, Fotografien, Layout-Vorlagen und sonstige Dokumentationen und ähnliche Unterlagen – sei es auf Datenträger, in gedruckter Form oder als Material der Druckvorbereitung oder Drucklegung – sowie alle Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Betriebsmittel werden mit der Zurverfügungstellung an uns unser Eigentum. Wir erhalten an allen vorgenannten urheberrechtlich fähigen Werken – soweit gesetzlich zulässig – sämtlichen Eigentums, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Für die Übertragung der vorstehenden Rechte ist durch uns keine gesonderte Vergütung geschuldet.

14. Erfüllungsort: Gerichtsstand: anwendbares Recht

- 14.1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der von uns benannte Empfangsort. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Dresden. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferant an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.2. Ergänzend zu diesen AEB gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrecht).

15. Arbeitnehmerschutz, Datenschutz, Compliance und Sonstiges

- 15.1. Der Lieferant darf nur mit unserer schriftlichen Erlaubnis mit einer von uns veranlassten Bestellung oder einer zu uns bestehenden Geschäftsbeziehung werben oder uns in irgendeiner Form als Referenz benennen.
- 15.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 15.3. Der Lieferant verpflichtet sich, auch alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer vollumfänglich einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und des Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes einmal jährlich nachzuweisen. Im Falle der Nichtvorlage dieser Nachweise sind wir berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten. Der Lieferant hat uns alle zum Nachweis notwendigen Unterlagen vorzulegen.
Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer (Nachauftragnehmer) diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Er ist verpflichtet, bei aufkommenden Zweifeln aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken. Der Lieferant stellt uns im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen uns wegen eines Verstoßes des Lieferanten oder eines seiner Subunternehmer

gegen das AEntG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, uns bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche bestmöglich zu unterstützen und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Fall der Zuwiderhandlung des Lieferanten gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen sind wir berechtigt, den Auftrag/ Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Lieferanten durch einen Dritten ausführen zu lassen.

- 15.4. Wir haben Compliance-Leitlinien festgelegt. Der Lieferant erkennt diese Leitlinien an. Sie sind unter <https://www.gicon.de/firma/compliance.html> veröffentlicht.
- 15.5. Wir möchten über rechtswidriges Verhalten in unserem Unternehmen informiert werden, um solche Verhaltensweisen aufklären und abstellen zu können. Daher ermutigen wir Jedermann – egal ob Mitarbeiter, ehemaliger Kollege, Kunde, Lieferant oder Dritter – uns Hinweise auf Rechtsverstöße mitzuteilen.
- 15.6. Der Datenschutz und die Vertraulichkeit haben für uns einen hohen Stellenwert. Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten werden von uns zentral gespeichert, verarbeitet und genutzt. Diese Daten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit es nach den gesetzlichen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig ist.